Niedersächsisches
Justizministerium
Landesjustizprüfungsamt

Liste der zugelassenen Hilfsmittel

Stand Mai 2023

I. Nach Nr. 1 der Durchführungsbestimmungen zu §§ 37, 39 NJAVO i. V. m. Nr. 2 S. 2 der Schlussbestimmungen der AV-Juristenausbildung des MJ vom 17.12.2009 (Nds. Rpfl. 2010, S. 14 ff.; VORIS 31210) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26.11.2015 (Nds. Rpfl. 2015 Nr. 12, S. 365) werden für die zweite juristische Staatsprüfung folgende Hilfsmittel zugelassen:

1. im **schriftlichen** und **mündlichen Teil**:

   a) Habersack (vormals Schönfelder), Deutsche Gesetze (Loseblattausgabe) - einschließlich Ergänzungsband -;

   b) Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland - ohne Ergänzungsband -;

   c) März, Niedersächsische Gesetze;

2. im **schriftlichen Teil** sowie im Rahmen der **Vorbereitung auf den Aktenvortrag** zusätzlich:

   a) Grüneberg (vormals Palandt), Bürgerliches Gesetzbuch;

   b) Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung;

   c) Fischer, Strafgesetzbuch;

   d) Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung;

   Ab dem Klausurtermin Oktober 2024 zusätzlich:

   e) Kopp/Schenke, VwGO;

   f) Kopp/Ramsauer, VwVfG.

3. zur **Vorbereitung auf den Aktenvortrag** zusätzlich:

   a) für den Wahlbereich „Arbeitsrecht und Sozialrecht“:

      aa) Beck’sche Textsammlung Arbeitsrecht (vormals Nipperdey I),

      <u>oder</u>

      Arbeitsgesetze, Beck-Texte im dtv, Band 5006;

      bb) Aichberger, Sozialgesetzbuch, Beck’sche Textsammlung (ohne Ergänzungsband „Gesetzliche Krankenversicherung/Soziale Pflegeversicherung“)

      <u>oder</u>

      Sozialgesetzbuch, Beck-Texte im dtv, Band 5024;
      und
      SGG-Sozialgerichtsgesetz, Beck-Texte im dtv, Band 5778;

   b) für den Teilbereich „Finanzrecht“ des Wahlbereichs „Wirtschaftsrecht und Finanzrecht“:

      aa) Steuergesetze Beck’sche Textausgabe

      <u>oder</u>

      bb) Steuergesetze, Beck-Texte im dtv, Band 5765;
      und
      AO/FGO-Steuerverfahrensrecht, Beck-Texte im dtv, Band 5548;

   c) für den Wahlbereich „Europarecht“:

      aa) Sartorius II, Internationale Verträge/Europarecht, Beck’sche Textsammlung

oder

bb) Europa-Recht, Beck-Texte im dtv, Band 5014.

II. Die Prüflinge haben jeweils ein Exemplar der Hilfsmittel für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung einschließlich der Vorbereitung auf den Aktenvortrag **selbst mitzubringen**. Falls weitere Hilfsmittel in der Aufgabenstellung vorgesehen sind, stellt das Landesjustizprüfungsamt sie.
Im Interesse der Prüflinge empfiehlt das Landesjustizprüfungsamt dringend, zu jedem Prüfungsteil alle jeweils zugelassenen Hilfsmittel mitzubringen.

III. Hinsichtlich des **Standes der Hilfsmittel** gilt:

1. **Loseblattsammlungen**

a) Für die **schriftliche Prüfung** gibt das Landesjustizprüfungsamt die jeweils maßgeblichen Ergänzungslieferungen im Internet auf der Homepage des Landesjustizprüfungsamtes bekannt.

Grundsätzlich sind Ergänzungslieferungen, die später als zwei Monate vor dem 1. des Klausurmonats im Buchhandel erhältlich sind, nicht mehr einzusortieren. Der Erstellung der Klausuren liegt dieser Stand der Loseblattsammlungen ebenfalls zugrunde. Daraus folgt folgende Handhabung:

aa) für den Klausurmonat Januar sind die Ergänzungslieferungen bis zum 01.11. des Vorjahres einzusortieren;
bb) für den Klausurmonat April sind die Ergänzungslieferungen bis zum 01.02. einzusortieren;
cc) für den Klausurmonat Juli sind die Ergänzungslieferungen bis zum 01.05. einzusortieren und
dd) für den Klausurmonat Oktober die Ergänzungslieferungen bis zum 01.08.

b) Für die **mündliche Prüfung** gilt der jeweils aktuelle Stand der Loseblattsammlungen.

2. Die **gebundenen Hilfsmittel** sollen die Prüflinge in der zwei Monate vor dem 1. des Klausurmonats im Buchhandel erhältlichen Auflage nutzen.

3. Es obliegt den Prüflingen in ihrem eigenen Interesse, zur Vermeidung etwaiger Nachteile selbst dafür zu sorgen, dass sich die Hilfsmittel auf dem nach Ziffer 1 und 2 jeweils maßgeblichen Stand befinden.

4. Ein Verstoß gegen die Obliegenheit, die Hilfsmittel mit dem obengenannten Stand zu nutzen, ist kein Täuschungsversuch im Sinne des § 15 Abs. 1 NJAG.

IV. Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen nur die vom Verlag herausgegebenen Inhalte enthalten. Sollten mit den Ergänzungslieferungen zu den Loseblattsammlungen Beilagen (auch in gebundener Form) ausgegeben werden, sind diese als Bestandteil zulässig.

V. Das Mitbringen oder die Benutzung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet.

VI. Die Hilfsmittel dürfen je Seite höchstens fünf handschriftliche Paragrafenhinweise mit abgekürzter Gesetzesbezeichnung enthalten. Ferner sind gelegentliche Unterstreichungen oder Markierungen durch Stifte jeder Art erlaubt, soweit sie nicht der Kommentierung dienen oder systematisch aufgebaut sind. Im Übrigen sind sonstige Anmerkungen jeglicher Art unzulässig. Register zum Auffinden der Gesetze sind erlaubt, Register zum Auffinden einzelner Paragrafen nicht. Die Markierung von Normen in Hunderterschritten ist gestattet.

Für die Paragrafenhinweise sowie Unterstreichungen und Markierungen gilt:

Paragrafenhinweise:

Eintragungen in den Hilfsmitteln sind grundsätzlich unzulässig. Jedoch werden bis zu fünf Paragrafenhinweise pro Seite nicht beanstandet. Ein Paragrafenhinweis ist z. B. *§ 812 Abs. 1 S. 1 2. Alternative BGB*. Als je ein Paragrafenhinweis sind auch die Kommentierungen „§ 812 f. BGB“ und „§§ 812 ff. BGB“ zu verstehen, während etwa die Kommentierung „§§ 276, 278 BGB“ als zwei Paragraphenhinweise gezählt wird.

Die zulässigen 5 Paragrafenhinweise pro Seite dürfen in Paragrafenketten angeordnet sein. Jedoch müssen die eingetragenen Paragrafenhinweise oder Paragrafenketten in sachlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen. Dies ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn die Eintragung als Codierung (z.B. Prüfungsschema) verwendet wird.

Unterstreichungen, Markierungen:

Unterstreichungen und Markierungen bilden dann ein unzulässiges System zur Kommentierung der Hilfsmittel, wenn in ihnen über die Funktion als reine Hervorhebung und Lesehilfe hinaus durch systematische Verwendung ein erläuternder Informationsgehalt gesehen werden kann, wie etwa bei der systematischen Kennzeichnung von Anspruchsnormen.

VII. Ein Verstoß gegen die Regelungen in IV. bis VI. gilt als Täuschungsversuch im Sinne des § 15 Abs. 1 NJAG.